

029865/EU XXIII.GP
Eingelangt am 30/01/08



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.1.2008
KOM(2008) 37 endgültig

2008/0021 (COD)

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe
(kodifizierte Fassung)**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Im Zusammenhang mit dem "Europa der Bürger" ist es ein wichtiges Anliegen der Kommission, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen und klarer zu gestalten, damit es für den Bürger besser verständlich und zugänglich wird und er die spezifischen Rechte, die es ihm zuerkennt, besser in Anspruch nehmen kann.

Dieses Ziel lässt sich so lange nicht erreichen, wie zahlreiche Vorschriften, die mehrfach und oftmals in wesentlichen Punkten geändert wurden, in verschiedenen Rechtsakten, vom ursprünglichen Rechtsakt bis zu dessen letzter geänderter Fassung, verstreut sind und es einer aufwendigen Suche und eines Vergleichs vieler Rechtsakte bedarf, um die jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Soll das Gemeinschaftsrecht verständlich und transparent sein, müssen häufig geänderte Rechtsakte also kodifiziert werden.

2. Die Kommission hat daher mit Beschluss vom 1. April 1987¹ ihre Dienststellen angewiesen, alle Rechtsakte spätestens nach der zehnten Änderung zu kodifizieren. Dabei hat sie jedoch betont, dass es sich um eine Mindestanforderung handelt, denn im Interesse der Klarheit und des guten Verständnisses der Gemeinschaftsvorschriften sollten die Dienststellen bemüht sein, die in ihre Zuständigkeit fallenden Rechtsakte in kürzeren Abständen zu kodifizieren.
3. Der Europäische Rat von Edinburgh hat sich im Dezember 1992 in seinen Schlussfolgerungen ebenfalls in diesem Sinne geäußert² und die Bedeutung der Kodifizierung unterstrichen, da sie hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtsicherheit biete.

Bei der Kodifizierung ist das übliche Rechtsetzungsverfahren der Gemeinschaft uneingeschränkt einzuhalten.

Da an den zu kodifizierenden Rechtsakten keine materiell-inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden dürfen, haben sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 auf ein beschleunigtes Verfahren für die rasche Annahme kodifizierter Rechtsakte geeinigt.

4. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die Richtlinie 76/135/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 über die gegenseitige Anerkennung von Schiffssattesten für Binnenschiffe³ kodifiziert werden. Die neue Richtlinie ersetzt die verschiedenen Rechtsakte, die Gegenstand der Kodifizierung sind⁴. Der Vorschlag behält den materiellen Inhalt der kodifizierten Rechtsakte vollständig bei und beschränkt sich darauf, sie in einem Rechtsakt zu vereinen, wobei nur insoweit formale Änderungen vorgenommen werden, als diese aufgrund der Kodifizierung selbst erforderlich sind.

¹ KOM(87) 868 PV.

² Siehe Anhang 3 zu Teil A dieser Schlussfolgerungen.

³ Durchgeführt im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Kodifizierung des Acquis communautaire, KOM(2001) 645 endgültig.

⁴ Anhang II Teil A dieses Vorschlags.

5. Der Kodifizierungsvorschlag wurde auf der Grundlage einer vorläufigen konsolidierten Fassung der Richtlinie 76/135/EWG und des sie ändernden Rechtsaktes ausgearbeitet. Diese konsolidierte Fassung war zuvor vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems in allen Amtssprachen erstellt worden. Wenn die Artikel neu nummeriert wurden, werden die alte und die neue Nummerierung einander in der Entsprechungstabelle in Anhang III der kodifizierten Richtlinie gegenübergestellt.

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe
(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel ☐ 71 ☐,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,
gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag³,
in Erwägung nachstehender Gründe:

-
- 1
2
3
4
5
- (1) Die Richtlinie 76/135/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 über die gegenseitige
Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe⁴ ist in wesentlichen Punkten
geändert worden⁵. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich,
die genannte Richtlinie zu kodifizieren.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. L 21 vom 29.1.1976, S. 10. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 78/1016/EWG (ABl. L 349
vom 13.12.1978, S. 31).

⁵ Siehe Anhang II Teil A.

▼ 76/135/EWG
Erwägungsgrund (1) (angepasst)

- (2) Es empfiehlt sich, zur Erhöhung der Sicherheit der Binnenschifffahrt in der Gemeinschaft die gegenseitige Anerkennung der Schiffsatteste für Binnenschiffe herbeizuführen.
-

▼ 76/135/EWG
Erwägungsgrund (2)

- (3) Es ist festzulegen, unter welchen Umständen und Bedingungen ein Mitgliedstaat die Fahrt eines Schiffes unterbrechen kann.
-

▼ 2006/87/EG
Erwägungsgrund (10) (angepasst)

- (4) Die in der ☒ vorliegenden ☐ Richtlinie enthaltenen Maßnahmen müssen weiterhin für die Schiffe gelten, die nicht von ☒ der ☐ Richtlinie ☒ 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates⁶ ☐ erfasst werden.
-

▼

- (5) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht der in Anhang II Teil B aufgeführten Richtlinien unberührt lassen —
-

▼ 76/135/EWG (angepasst)

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt ☒ gemäß Artikel 21 der Richtlinie 2006/87/EG ☐ für ☒ folgende ☐ Schiffe, die zur Güterbeförderung ☒ auf den Binnenwasserstraßen ☐ bestimmt sind, mit einer Tragfähigkeit von zwanzig oder mehr Tonnen, einschließlich Schub- und Schleppboote:

- ☒ a) Schiffe mit einer Länge (L) von 20 m oder mehr; oder ☐
☒ b) Schiffe, deren Produkt aus Länge (L), Breite (B) und Tiefgang (T) ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt. ☐

⁶ ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1.

Diese Richtlinie berührt nicht die in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung und in dem Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) vorgesehenen Bestimmungen.

▼ 76/135/EWG

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten legen, soweit erforderlich, das Verfahren für die Erteilung von Schiffsattesten fest.

Ein Mitgliedstaat braucht diese Richtlinie jedoch nicht auf Schiffe anzuwenden, die die Binnenwasserstraßen seines Hoheitsgebiets nicht verlassen.

(2) Das Schiffsattest wird von dem Mitgliedstaat erteilt, in dem das Schiff eingetragen ist oder seinen Heimathafen hat, sonst aber von dem Mitgliedstaat, in dem der Schiffseigner seinen Wohnsitz hat. Jeder Mitgliedstaat kann einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, Schiffsatteste für Schiffe zu erteilen, die von seinen eigenen Staatsangehörigen betrieben werden. Die Mitgliedstaaten können ihre Befugnisse auf von ihnen dafür zugelassene Organisationen übertragen.

▼ 76/135/EWG (angepasst)

(3) Die Schiffsatteste werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abgefasst, enthalten mindestens die im Anhang I aufgeführten Angaben und verwenden das im Anhang I aufgeführte Numerierungssystem.

▼ 76/135/EWG

Artikel 3

(1) Vorbehaltlich der Absätze 3 bis 6 erkennen die Mitgliedstaaten für Fahrten auf ihren Binnenwasserstraßen die von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 ausgestellten Schiffsatteste so an, als ob sie das Schiffsattest selbst erteilt hätten.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn der Zeitpunkt der Ausstellung oder der letzten Verlängerung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt und die Gültigkeitsdauer nicht abgelaufen ist.

Das nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung ausgestellte Schiffsattest wird für seine gesamte Gültigkeitsdauer als Nachweis im Sinne der Absätze 3 und 5 zugelassen.

(3) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die technischen Anforderungen erfüllt werden, wie sie in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung festgelegt sind. Als Nachweis hierfür können sie das in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannte Schiffsattest verlangen.

(4) Befördern die Schiffe gefährliche Güter im Sinne des ADNR, so können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die im ADNR festgelegten Anforderungen erfüllt werden. Als Nachweis hierfür können die Mitgliedstaaten die auf Grund des ADNR ausgestellte Zulassungsurkunde verlangen.

(5) Schiffe, die die in der Rheinschiffsuntersuchungsordnung festgelegten Anforderungen erfüllen, sind zum Verkehr auf allen Binnenwasserstraßen in der Gemeinschaft zugelassen. Der Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderungen kann durch das Schiffsattest gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 erbracht werden.

Besondere Bedingungen für die Beförderung gefährlicher Güter gelten auf allen Wasserstraßen in der Gemeinschaft als erfüllt, wenn die Schiffe den Anforderungen des ADNR entsprechen. Der Nachweis hierfür kann durch die Zulassungsurkunde gemäß Absatz 4 erbracht werden.

 76/135/EWG (angepasst)

(6) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass auf den Seeschiffahrtsstraßen zusätzliche Anforderungen erfüllt werden, die den an ihre eigenen Schiffe gestellten Anforderungen gleichwertig sind. Sie teilen der Kommission ihre Seeschiffahrtsstraßen mit; diese erstellt darüber eine Liste.

 76/135/EWG

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat kann die Gültigkeit eines von ihm ausgestellten Schiffsattestes aussetzen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann einem Schiff, wenn bei einer Kontrolle festgestellt worden ist, dass es sich in einem Zustand befindet, der für die Umgebung eine Gefahr darstellt, die Weiterfahrt so lange untersagen, bis die festgestellten Mängel behoben sind. Er kann dies auch tun, wenn das Schiff oder seine Ausrüstung bei einer Kontrolle den Anforderungen nicht entspricht, die im Schiffsattest oder gegebenenfalls in den anderen in Artikel 3 vorgesehenen Urkunden aufgeführt sind.

(3) Ein Mitgliedstaat, der die Fahrt eines Schiffes unterbrochen hat oder sie zu unterbrechen beabsichtigt, sofern die festgestellten Mängel nicht behoben werden, unterrichtet die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Schiffsattest erstellt oder die anderen in Artikel 3 vorgesehenen Urkunden ausgestellt wurden, über die Gründe für diese von ihm getroffene oder beabsichtigte Maßnahme.

(4) Jede Verfügung auf Grund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die die Fahrt eines Schiffes unterbrochen wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Beteiligten unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.



Artikel 5

Die Richtlinie 76/135/EWG, in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Richtlinien, wird unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 6

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.



Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

In Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

▼ 76/135/EWG Anhang
(angepasst)

ANHANG I

Mindestangaben in den Schiffsattesten

☒ (gemäß Artikel 2 Absatz 3) ☒

▼ 76/135/EWG

Die Angaben werden in drei Arten unterteilt:

- I. Kein Zeichen: Angaben stets erforderlich
 - II. (x): Angaben erforderlich, wenn zutreffend
 - III. (+): Angaben nützlich, jedoch fakultativ
- 1. Name der Behörde oder Organisation, die das Dokument ausstellt
 - 2. a) Bezeichnung des Dokuments
 - b) (+) Nummer des Dokuments
 - 3. Staat, der das Dokument ausstellt
 - 4. Name und Wohnort des Schiffseigners
 - 5. Name des Schiffes
 - 6. (x) Registerort und -nummer
 - 7. (x) Heimathafen
 - 8. (+) Schiffsart
 - 9. (+) Verwendung
 - 10. Hauptmerkmale:
 - a) Gesamtlänge in m
 - b) Gesamtbreite in m
 - c) Tiefgang bei der tiefsten Einsenkung in m
 - 11. (x) Tragfähigkeit in Tonnen oder Wasserverdrängung in m³ bei der tiefsten Einsenkung

12. (x) Angaben betreffend die Einsenkungsmarken
 13. (x) Höchstzulässige Fahrgastzahl
 14. (x) Gesamte Motorenleistung in PS oder kW
 15. Mindestfreibord in cm
 16.
 - a) Erklärung: das vorstehend bezeichnete Schiff ist fahrtüchtig
 - b) (x) unter folgenden Bedingungen:
 - c) (x) Angabe der Navigationsbeschränkungen:
 17.
 - a) Verfalldatum
 - b) Ausstellungsdatum
 18. Siegel und Unterschrift der zugelassenen Behörde oder Organisation, die das Schiffsattest erteilt.
-



ANHANG II

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit ihrer nachfolgenden Änderung (gemäß Artikel 5)

- Richtlinie 76/135/EWG des Rates (ABl. L 21 vom 29.1.1976, S. 10)
- Richtlinie 78/1016/EWG des Rates (ABl. L 349 vom 13.12.1978, S. 31)

Teil B

Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht (gemäß Artikel 5)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
76/135/EWG	19. Januar 1977
78/1016/EWG	24. November 1978

ANHANG III

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 76/135/EWG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1 einleitende Worte und Buchstabe a	Artikel 1 Absatz 1 einleitende Worte
Artikel 1 Buchstabe b	-
-	Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 1 letzter Satz	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 2 bis 4	Artikel 2 bis 4
Artikel 5	-
Artikel 6	-
Artikel 7	-
-	Artikel 5
-	Artikel 6
Artikel 8	Artikel 7
Anhang	Anhang I
-	Anhang II
-	Anhang III